

Ministerium für
Arbeit und Soziales

Berlin, den 16.7.90

Beschäftigungsgesellschaft

Werden bei der Sanierung eines Unternehmens innerhalb weniger Monate eine größere Anzahl von Arbeitskräften freigesetzt, so ist auf das Instrument der Beschäftigungsgesellschaft zurückzugreifen, um den Personalabbau sozial verträglich und arbeitsmarktpolitisch perspektivisch zu gestalten.

Grundgedanke ist die Verbindung der Arbeitsmarktpolitik mit der Wirtschaftsförderung in einer Gesamtkonzeption der gleichzeitigen Optimierung der Qualifizierung der Arbeitskräfte und der Verwertbarkeit des Sachkapitals. Sie ist Voraussetzung für die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung.

Rechtsform

In Kooperation mit Gebietskörperschaften und gegebenenfalls auch externen Bildungsträgern gründet das Unternehmen eine Beschäftigungsgesellschaft als gemeinnützige GmbH. Als Träger kann ein gemeinnütziger Verein oder Stiftung dazwischengeschaltet werden.

Als maximale Laufzeit werden zwei Jahre angesetzt.

Gegenstand der Beschäftigungsgesellschaft:

1. Sicherung eines ausreichenden Qualifizierungsangebots
2. Sicherung und Erweiterung von Ausbildungskapazitäten
3. Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen

Erläuterungen:

Zu 1.: Unter Nutzung vorhandener Berufsbildungseinrichtungen in Kooperation mit erfahrenen Trägern der beruflichen Fortbildung Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen ausgehend von den gegebenen Qualifizierungen ausgerichtet auf zukunftssträchtige

Qualifizierungen. Erweiterung des Qualifizierungsangebots durch Umnutzung von Räumen und durch Multiplikatoren Ausbildung zur Vergrößerung der Ausbilderkapazitäten. Einrichtung von Übungsfirmen.

Zu 2.: Erhaltung, Modernisierung und Ausbau der vorhandenen Ausbildungseinrichtungen in Ergänzung zu dem vom Unternehmen geleisteten und auf dem Unternehmen fremde Qualifizierungen hin erweitert.

Zu 3.: Als gemeinnützige Einrichtung kann die Beschäftigungsgesellschaft nach AFG 92 (2) 2. Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sein. Unter Nutzung öffentlicher Programme

- zum Aufbau einer wirtschaftsnahen Infrastruktur
- zur Umweltsanierung
- zur Stadt- und Dorferneuerung
- zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur

können Beschäftigungsprojekte durchgeführt werden.

Bauhöfe sind ein besonderer Ansatz zur Verknüpfung der in 1. bis 3. genannten Gegenstände des Unternehmens.

Finanzierung:

1. AFG-Mittel: Zur Sicherung des Lebensunterhalts stehen AFG-Mittel zur Verfügung:

- für die Zeit ganztägiger Fortbildung und Umschulung:
Unterhaltsgeld
- für die Dauer einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme: bis zu
100 % Lohnkostenzuschuß

Weiterhin stehen Mittel

- zur Übernahme der laufenden Kosten der Bildungsmaßnahmen
- zur institutionellen Förderung der beruflichen Bildung,
Fortbildung und Umschulung

zur Verfügung.

2. Mittel zur Strukturanpassung:

Nach Artikel 14 des Staatsvertrags hat sich die Regierung der DDR dazu verpflichtet, "im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten während einer Übergangszeit Maßnahmen [zu]

ergreifen, die eine rasche strukturelle Anpassung der Unternehmen an die neuen Marktbedingungen erleichtern."

3. Mittel zum Ausbau der Infrastruktur:

Der Ausbau der Infrastruktur liegt in der Verantwortung verschiedener Ressorts. Insbesondere aus dem Fonds "Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur", geführt beim Ministerium für Wirtschaft, können Sachmittel bereitgestellt werden.

4. Mittel aus Strukturfonds der EG:

EFRE

ESF

EGKS (Artikel 56)

Diese Mittel stehen frühestens 1991 und nur bei entsprechender Eigenbeteiligung, wie sie aufgrund von 2. und 3. möglich ist, bereit.

5. Mittel des Unternehmens:

Es können Mittel bereitgestellt werden aus dem Sozialplan des Unternehmens, der den Personalabbau begleitet.

Somit werden die verschiedenen Kosten der Beschäftigungsgesellschaft in einer Gemischtfinanzierung gedeckt:

Lebensunterhaltskosten:	im wesentlichen aus 1. und 5.
Institutionelle Kosten:	aus 1. und 2. - 4.
Sachmittelkosten:	im wesentlichen aus 2. - 4.